

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und erneuerbare Energien empfiehlt dem Rat die Bestätigung der unten aufgeführten Beschlüsse:

1. Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 14.02.2012

Abwägung:

Wie bereits in den Sitzungen des APUE am 22.11.2011 (XIII/11/120) und des Rates am 19.12.2011 (XIII/14/202) von der Verwaltung vorgeschlagen, sollte eine Bebauung im Überschwemmungsgebiet unterbleiben. Hier die bereits damals vorgelegte Abwägung:

Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 113 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) ist die Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen grundsätzlich **untersagt**.

„Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind **und**
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Da es sich bei den 9 Voraussetzungen um eine kumulative Aufzählung handelt, nach der alle genannten Punkte zu berücksichtigen sind, scheidet die Umsetzung bereits an der Voraussetzung Nr. 1, da in Eitorf auch noch zusätzlich andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen bzw. geschaffen werden können. Unabhängig davon sind auch keine durchgreifenden städtebaulichen Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen würden, abweichend vom Rahmenplan die Bebauung dort zu erweitern und den Bauleitplan mit einer wasserrechtlichen Problematik zu befrachten.“

Für die vorgesehene Bepflanzung des 3 m breiten Grünstreifens am Färberweg wird eine ausführlichere Begründung erstellt, die die Notwendigkeit der Bepflanzung näher erläutert, so dass von der Wasserbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde am Verfahren beteiligt. Die Entscheidung der Gemeinde Eitorf im Rahmen der Beschlussfassung zum Bebauungsplan zu den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes wird der Bezirksregierung mitgeteilt.

Beschluss:

Nr. XIII/13/145

Die Anregungen und Hinweise der Bezirksregierung Köln, Obere Wasserbehörde werden geprüft. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Hinweis aufgenommen, dass die Ausübung von Baurechten auf dem zusätzlichen Baufenster am Färberweg eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfordert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

2. Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 22.02.2012

Abwägung:

Natur- und Landschaftsschutz - Hochwasserschutz

Wie bereits in den Sitzungen des APUE am 22.11.2011 (XIII/11/120) und des Rates am 19.12.2011 (XIII/14/202) von der Verwaltung vorgeschlagen, sollte eine Bebauung im Überschwemmungsgebiet unterbleiben. Hier die bereits damals vorgelegte Abwägung:

Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 113 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) ist die Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen grundsätzlich **untersagt**.

„Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind **und**
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Da es sich bei den 9 Voraussetzungen um eine kumulative Aufzählung handelt, nach der alle genannten Punkte zu berücksichtigen sind, scheidet die Umsetzung bereits an der Voraussetzung Nr. 1, da in Eitorf auch noch zusätzlich andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen bzw. geschaffen werden können. Unabhängig davon sind auch keine durchgreifenden städtebaulichen Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen würden, abweichend vom Rahmenplan die Bebauung dort zu erweitern und den Bauleitplan mit einer wasserrechtlichen Problematik zu befrachten.“

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird ergänzt durch eine Aussage zu den Gehölzen auf der zur weiteren Bebauung vorgesehenen Fläche.

Den Anregungen hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz und Hochwasserschutz sollte stattgegeben werden.

Abwasserbeseitigung - Oberflächenschutz:

Die Abwägung zu den Anregungen des RSK – Abwasserbeseitigung, Oberflächenschutz wurden bereits in den vergangenen Sitzungen des APUE behandelt. Es erfolgt keine Änderung. Den Anregungen wurde nicht stattgegeben. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanes vorgebracht werden dürfen.

Beschluss:

Nr. XIII/13/146

Der neu vorgebrachten Anregungen zu Natur- und Landschaftsschutz sowie Hochwasserschutz wird gemäß Abwägung entsprochen. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Hinweis aufgenommen, dass die Ausübung von Baurechten auf dem zusätzlichen Baufenster am Färberweg eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfordert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig